JAHRESBERICHT 2013 FACHDIENST 403

- LEISTUNGEN DER SOZIALHILFE -

Fachdienstleitung: Birgit Löwensen

Vertreter: Heike Graßkamp (bis 30.11.2013)

Vorzimmer: Doris Scholz Telefon: 05121/309-3431 Fax: 05121/309-95-3431

E-Mail: Birgit.Loewensen@landkreishildesheim.de

Vorbemerkungen

Zum 01.01.2013 fand beim Landkreis Hildesheim eine Veränderung der Organisationsstruktur im Sozialbereich statt. Die bisherige Trennung der Aufgaben des SGB XII nach Hilfearten wurde aufgegeben, nun erfolgt eine Trennung nach Einzelfallaufgaben und nach Planungsaufgaben.

Die Zuständigkeit des FD 403 besteht ab dem 01.01.2013 für die Einzelfallhilfen. Die Aufgaben der Planung werden im FD 404 vorgenommen.

Kurzvorstellung des Fachdienstes

Leistungsbereiche

Der Fachdienst 403 ist für die folgenden Produkte zuständig:

- Produkt 311-101
 Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 403)
- Produkt 311-202
 Hilfe zur Pflege (FD 403)
- Produkt 311-301
 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 403)
- Produkt 311-401
 Hilfen zur Gesundheit (FD 403)
- Produkt 311-501
 Hilfen in anderen Lebenslagen/ besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 403)

- Produkt 311-601
 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 403)
- Produkt 311-901
 Verwaltung der Sozialhilfe (FD 403)
- Produkt 321-001
 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Produkt 344-001
 Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge
- Produkt 345-001
 Landesblindengeld

Für die Aufgabenwahrnehmung der Produkte finden die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (1.bis 12. Buch, SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird in den Dienststellen in Hildesheim im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31 und in der Außenstelle Alfeld (Leine), Ständehausstr. 1, vorgenommen.

Die Produkte 321-001 und 344-001 werden ausschließlich in Hildesheim bearbeitet. Die Bearbeitung des Produktes 345-001 – Landesblindengeld erfolgt in der Außenstelle Alfeld.

Mit Stand vom 31.12.2013 gehörten dem Fachdienst 403 insgesamt 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, von denen elf ihren Arbeitsplatz in der Außenstelle Alfeld haben. Von insgesamt 27,65 Stellenanteilen waren 4,0 Stellen nicht besetzt.

Ansprechpartner

Sachgebiet Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII für den Bereich Hildesheim, Dienstort: Hildesheim

Algermissen / Bad Salzdetfurth / Bockenem / Diekholzen / Giesen / Harsum / Holle / Nordstemmen / Sarstedt / Schellerten / Söhlde

Frau Reuter	Zimmer: 344	05121 / 309-3441	Buchstaben A - C	
(E-Mail: Kerstin.Reute	(E-Mail: Kerstin.Reuter@landkreishildesheim.de)			
Frau Hollemann	Zimmer: 332	05121 / 309-3321	Buchstaben D - Hoc	
(E-Mail: Susann.Holle	(E-Mail: Susann.Hollemann@landkreishildesheim.de)			
Frau Baulecke	Zimmer: 332	05121 / 309-3322	Buchstaben Hod - Mep	
(E-Mail: Stephanie.Ba	(E-Mail: Stephanie.Baulecke@landkreishildesheim.de)			
Frau Bröker	Zimmer: 333	05121 / 309-3331	Buchstaben Meq - Schr	
(E-Mail: Ulrike.Broeker@landkreishildesheim.de)				
Frau Heinze	Zimmer: 333	05121 / 309-3332	Buchstaben Schs – Z	
(E-Mail: Doreen.Heinze@landkreishildesheim.de)				
		-	Systemadministration und Sachbearbeitung	
Frau Schreiber	Zimmer: 335		bis zum 31.10.13	
N.N. seit dem 01.11.1	3			

Sachgebiet Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII für den Bereich Alfeld, Dienstort: Alfeld

Alfeld / Duingen / Elze / Freden / Gronau / Lamspringe / Sibbesse

Herr Menzel Zimmer: 39 05121 / 309-8391 Aufteilung n. Einrichtungen u. Buchstaben

(E-Mail: Detlef.Menzel@landkreishildesheim.de)

Frau Brodtmann Zimmer: 38 05121 / 309-8381 Aufteilung n. Einrichtungen u. Buchstaben

(E-Mail: Andrea.Brodtmann@landkreishildesheim.de)

Frau Graupe Zimmer: 46 05121 / 309-8462 Aufteilung n. Einrichtungen u. Buchstaben

(E-Mail: Gerdi.Graupe@landkreishildesheim.de)

Frau Titze Zimmer: 46 05121 / 309-8461 Aufteilung n. Einrichtungen u. Buchstaben

(E-Mail: Petra.Titze@landkreishildesheim.de)

Frau Wendt Zimmer: 38 05121 / 309-8382 Aufteilung n. Einrichtungen u. Buchstaben

(E-Mail: Inge.Wendt@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Hilfe zur Pflege (Heimkostenübernahme und ambulante Hilfen) nach dem 7. Kapitel des SGB XII für den Bereich Hildesheim, Dienstort: Hildesheim

Algermissen / Bad Salzdetfurth / Bockenem / Diekholzen / Elze / Giesen / Harsum / Holle / Nordstemmen / Sarstedt / Schellerten /

Frau Voigt Zimmer: 330 05121 / 309-3301 Buchstaben D - E, L - O

(E-Mail: Stefanie.Voigt@landkreishildesheim.de)

Frau Wabra Zimmer: 330 05121 / 309-3302 Buchstaben F – K

(E-Mail: Susanne.Wabra@landkreishildesheim.de)

Herr Heinemann Zimmer: 348 05121 / 309-3481 Buchstaben A - C, P - Z

(E-Mail: Friedrich.Heinemann@landkreishildesheim.de)

Frau Krüger Zimmer: 329 05121 / 309-3292 bis 01.10.2013

N.N. seit dem 02.10.2013

Frau Kaufmann Zimmer: 329 05121 / 309-3291 Unterhalt und Wertersatz

(E-Mail: Annette.Kaufmann@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Heimkostenübernahme und ambulante Hilfen (Hilfe zur Pflege) nach dem 7. Kapitel des SGB XII für den Bereich Alfeld (Leine), Dienstort: Alfeld

Alfeld / Duingen / Freden / Gronau / Lamspringe / Sibbesse

Frau Westemeyer Zimmer: 24 05121 / 309-8241 Aufteilung nach Einrichtungen

(E-Mail: Gabriela.Westemeyer@landkreishildesheim.de)

Frau Schulz Zimmer: 23 05121 / 309-8231 Aufteilung nach Einrichtungen

(E-Mail: Ute.Schulz@landkreishildesheim.de)

Frau Bartens Zimmer: 24 05121 / 309-8242 Unterhalt und Wertersatz

(E-Mail: Christine.Bartens@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII für den Bereich Hildesheim, Dienstort: Hildesheim

Algermissen / Bad Salzdetfurth / Bockenem / Diekholzen / Elze / Giesen / Harsum / Holle / Lamspringe / Nordstemmen / Sarstedt / Schellerten / Söhlde

Sarstedt

Frau Manig Zimmer: 331 05121 / 309-3311 (alle Buchstaben)

(E-Mail: Natascha.Manig@landkreishildesheim.de)

Frau Hasse Zimmer: 346 05121 / 309-3462 Buchstaben H, L

(E-Mail: Ina-Maria.Hasse@landkreishildesheim.de)

Frau Kaune Zimmer: 347 05121 / 309-3471 Buchstaben F , G , I , J , V

(E-Mail: Claudia.Kaune@landkreishildesheim.de)

Frau Büchner Zimmer: 345 05121 / 309-3451 Buchstaben S.- U

(E-Mail: Petra.Buechner@landkreishildesheim.de)

Frau Raese Zimmer: 345 05121 / 309-3452 Buchstaben A – E, X - Z

(E-Mail: Nicole.Raese@landkreishildesheim.de)

Frau Heese Zimmer: 347 05121 / 309-3472 Buchstaben M – R

(E-Mail: Roswitha.Heese@landkreishildesheim.de)

Frau Behrens Zimmer 335 05121 / 309-3312 Buchstaben K ,W

E-Mail: Iris.Behrens@landkreishildesheim.de)

Erstattungsansprüche aus Darlehen und

Rückzahlungen zu Unrecht gewährter Hil-

Frau Pietsch Zimmer 337 fen bis 31.01.2013

N.N. seit dem 01.02.2013

Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII und Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII für den Bereich Alfeld, Dienstort: Alfeld

Alfeld / Duingen / Freden / Gronau / Sibbesse

Herr Bresler Zimmer: 15 05121 / 309-8151 Buchstaben A – G, I - K

(E-Mail: Manfred.Bresler@landkreishildesheim.de)

Frau Möhle Zimmer: 14 05121 / 309-8141 Buchstaben H, L, M

(E-Mail: Sandra.Moehle@landkreishildesheim.de)

Frau

Rogge-Warneke Zimmer: 14 05121 / 309-8142 Buchstaben N - Z

(E-Mail: Claudia.Rogge-Warneke@landkreishildesheim.de)

Widerspruchsstelle

Zu b) Herr Menzel

a) für das Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel. Grundsicherung nach dem 4. Kapitel und Hilfe zur Pflege nach dem 7.Kapitel des SGB XII

b) für das Sachgebiet Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII

Zu a) Frau Neumann Zimmer: 334

05121 / 309-3342

(E-Mail: Marion.Neumann@landkreishildesheim.de)

Zu a) Frau Graßkamp Zimmer: 334

05121 / 309-3341 bis 30.11.2013

N.N. seit dem 01.12.2013

Zimmer: 39

05121 / 309-8391

(E-Mail: Detlef.Menzel@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Landesblindengeld, Dienstort: Alfeld

Frau Graupe

Zimmer: 46

05121 / 309-8462

(E-Mail: Gerdi.Graupe@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Sozialhilfe in anderen Hilfearten des SGB XII

Frau Herzig

Zimmer: 337

05121 / 309-3371

(E-Mail: Erika.Herzig@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Frau Bodenburg

Zimmer: 335

05121 / 309-3351

(E-Mail: Annette.Bodenburg@landkreishildesheim.de)

Sachgebiet Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge

Frau Bodenburg

Zimmer: 335

05121 / 309-3351

(E-Mail: Annette.Bodenburg@landkreishildesheim.de)

Produkt 311-101: Hilfe zum Lebensunterhalt (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind. Dieses betrifft insbesondere den Bedarf an Bekleidung sowie den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 - 201 Hilfe zur Pflege (FD 404) und 311 – 302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 404) erfolgen hinsichtlich der stationären Hilfegewährungen seitens des FD 404 Planung der Sozialhilfe/ Betreuungsstelle. Auf die Inhalte dieser Berichte wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind dort enthalten.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Pflege 76 Tage und in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 82 Tage.

Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfszuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In den Jahren 2008 bis 2013 wurden im FD 403 folgende leistungsberechtigte Personen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl jeweils am 31.12., Finanzaufwand für das gesamte Jahr, Netto-Berechnung Ausgaben abzüglich Einnahmen It. Abrechnung Quotales System):

2008	100 Leistungsberechtigte	182.378,32 €
2009	128 Leistungsberechtigte	366.067,00 €
2010	114 Leistungsberechtigte	454.184,58 €
2011	123 Leistungsberechtigte	488.201,19 €
2012	147 Leistungsberechtigte	513.176,19 €
2013	155 Leistungsberechtigte	714.210,46 €

Zu den hier dargestellten Zahlen ist zu erläutern, dass bis zum Jahr 2008 noch erhebliche Einnahmen aus der Erstattung in der Vergangenheit geleisteter Sozialhilfe erzielt wurden. Es handelt sich dabei um Erstattungsansprüche aus Darlehen und Rückzahlungen zu Unrecht gewährter Hilfen, die noch in den Jahren bis einschließlich 2004 von den herangezogenen Gemeinden geleistet worden waren. Diese Rückzahlungen haben sich in der Zeit ab 2009 erheblich reduziert, da eine Vielzahl dieser Altfälle abgearbeitet wurde. Die Kostensteigerungen sind somit nicht nur durch den Anstieg der Fallzahlen und eine Erhöhung der Kosten je Fall begründet, sondern auch durch die dargestellte Einnahmereduzierung.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen 33 Tage.

Produkt 311-202: Hilfe zur Pflege (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, ist Hilfe zur Pflege zu leisten.

Die Hilfe zur Pflege umfasst

- häusliche Pflege
- Hilfsmittel.
- teilstationäre Pflege,
- Kurzzeitpflege und
- Stationäre Pflege.

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger/Rehabilitationsträger (z. B. Pflegekasse, Träger der Kriegsopferfürsorge, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Unfallversicherungsträger) nachrangig. Die Leistungen können auf Antrag auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Antragsteller die Aufbringung der benötigten Mittel für die Hilfe zur Pflege aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zugemutet werden kann.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei der Hilfe zur Pflege 76 Tage (sh. hierzu Ausführungen zum Ausblick auf Seite 18).

Wesentliches Produkt

Das Produkt 311-202 Hilfe zur Pflege (FD 403) ist Teil des wesentlichen Produktes gemäß § 4 Abs. 7 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung. Es unterliegt daher einem erwei-

terten Berichtswesen. Auf den Jahresbericht 2013 zum wesentlichen Produkt 311-201, erstellt vom FD 404, wird insofern verwiesen.

Produkt 311-301: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Leistungen können ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend geistig, seelisch oder körperlich wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Von der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ausgenommen sind seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Diese erhalten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35a des SGB VIII (Produkt 363-005).

Ziel der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und eine Eingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.

Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind u. a.

- stationäres Wohnen.
- ambulant betreutes Wohnen,
- Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM),
- Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- heilpädagogische Leistungen,
- sonstige Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind gegenüber den Leistungen anderer Sozialleistungsträger/Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitsagentur, Träger der Kriegsopferfürsorge Unfallversicherungsträger) nachrangig. Die Leistungen können auf Antrag auch durch ein persönliches Budget ausgeführt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass dem Antragsteller die Aufbringung der benötigten Mittel für die Eingliederungshilfe aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht zugemutet werden kann.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 82 Tage (sh. hierzu Ausführungen zum Ausblick auf Seite 18).

Zusammenfassung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die bislang getrennten Zuständigkeiten für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (derzeit Kinder- und Jugendhilfe, § 35a SGB VIII) sowie für geistig oder körperlich behinderte Kinder und Jugendliche (derzeit Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, SGB XII) zusammenzufassen. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren steht noch aus.

Wesentliches Produkt

Das Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 403) ist Teil des wesentlichen Produktes gemäß § 4 Abs. 7 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung. Es unterliegt daher einem erweiterten Berichtswesen. Auf den Jahresbericht 2013 zum wesentlichen Produkt 311-302, erstellt vom FD 404, wird insofern verwiesen.

Produkt 311-401: Hilfen zur Gesundheit (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- Vorbeugende Gesundheitshilfe
- Hilfe bei Krankheit
- Hilfe zur Familienplanung
- · Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Hilfe bei Sterilisation

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-401. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfängerzahlen und Finanzaufwendungen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen sind in den letzten Jahren entstanden (Fallbestandszahl jeweils am 31.12.):

2008	103 Leistungsberechtigte	1.073.425,98 €
2009	109 Leistungsberechtigte	1.138.494,00 €
2010	117 Leistungsberechtigte	1.035.756,12 €
2011	111 Leistungsberechtigte	737.664,45 €
2012	108 Leistungsberechtigte	425.053,75 €
2013	116 Leistungsberechtigte	646.834,45 €
and the second second		

Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei den Hilfen zur Gesundheit 30 Tage.

Produkt 311-501: Hilfen in anderen Lebenslagen/ besonderen sozialen Schwierigkeiten (FD 403)

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des FD 403 gehören folgende Hilfearten:

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Strafhaft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

Altenhilfe

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und –erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangige über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

Blindenhilfe

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2013 erhielten 36 Personen im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei der Blindenhilfe 37 Tage.

Hilfe in sonstigen Lebenslagen

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der "atypischen Lebenslage" geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind. Zeitweise waren als Hilfen in sonstigen Lebenslagen Fahrtkosten für Schüler ab der 11. Klasse übernommen worden, da das LSG Niedersachsen-Bremen diesen Tatbestand als atypische Lebenslage betrachtet hatte. Zwischenzeitlich hat das BSG diese Rechtsprechung revidiert, die Hilfen werden inzwischen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets erbracht.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfegewährung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellem Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

Bestattungskosten

Seit dem Wegfall der Bestattungskostenpauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mit § 74 SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfegewährung für Personen, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Besonderheit dieser Hilfeart ist, dass leistungsberechtigt die Personen sind, die zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund der landes-

rechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld des Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist.

Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfegewährung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 für die Bestattungskosten 38 Tage.

Für die Vereinfachung der Antragssachbearbeitung wurden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hildesheim im Jahr 2013 neue Richtlinien für Bestattungskosten erstellt, die seit dem 01.06.2013 in Kraft sind. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass sich die Bearbeitungszeiten zukünftig noch verkürzen werden.

Der Umfang der Hilfegewährung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Folgende Hilfeempfängerzahlen und Finanzaufwendungen sind in den letzten Jahren entstanden:

2008	33 Fälle	51.715,08 €	
2009	41 Fälle	71.256,00 €	
2010	62 Fälle	83.277,41 €	
2011	75 Fälle	96.926,33 €	
2012	41 Fälle	72.385,96 €	
2013	67 Fälle	84.743,27 €	
		en .	

Produkt 311-601: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen ganz überwiegend den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherungsleistungen besitzen jedoch durchaus Besonderheiten, die den leistungsberechtigten Personenkreis günstiger stellen. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Besonderheiten der Grundsicherung im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind beim Vermögenseinsatz und bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegeben. Hier bestehen Besserstellungen für Grundsicherungsberechtigte.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 - 201 Hilfe zur Pflege (FD 404) und 311 - 302 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (FD 404) erfolgen hinsichtlich der stationären Hilfegewährungen seitens des FD 404 Planung der Sozialhilfe/ Betreuungsstelle. Auf die Inhalte dieser Berichte wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen sind dort enthalten.

Die Berichterstattung zum Produkt Grundsicherung umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten ein sehr großes Produkt. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht.

Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfszuschläge usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an stark steigend, die Hilfeleistungen führen zu hohen Kostenbelastungen der Kommunen.

Es erfolgten bislang pauschale Kostenerstattungen des Bundes für die oben dargestellten höheren Leistungen im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit dem Jahr 2012 erhöht der Bund seine Kostenerstattungen für die Grundsicherungsleistungen schrittweise bis auf 100 % im Jahr 2014.

Folgende Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen und des Kostenvolumens ist beim Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) eingetreten:

Jahr	Leistungsberechtigte	Kostenvolumen
2008 2009	913 1.031	4.282.049,76 € 4.752.224,37 €
2010	1.096	5.623.246,91 €
2012	1.157 1.168	5.664.600,76 € 6.232.343,70 €
2013	1.236	6.806.738,25 €

Die Tendenz der Leistungsfälle und des Kostenvolumens ist weiterhin ansteigend. Die vom Bund zu erwartende Kostenerstattung (in 2013 = 75 % und in 2014 = 100 %) basiert jeweils auf der Höhe der Ist-Ausgaben des Vorvorjahres. Somit wird in jedem Fall ein offenes Kostendelta für den örtlichen Sozialhilfeträger bestehen bleiben. Darüber hinaus ist bislang nicht geklärt, ob das Land Niedersachsen aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln seine Grundsicherungsaufwendungen (für stationäre Hilfefälle unter 60 Jahre, überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) einfordern wird. In diesem Fall würde sich der zukünftige Erstattungsanteil der Kommunen erheblich reduzieren, was jedoch nicht der Zielsetzung des Bundes, eine Entlastung der Kommunen zu erreichen, entspricht.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen 33 Tage (sh. hierzu Ausführungen zum Ausblick auf Seite 18).

Produkt 311-901: Verwaltung der Sozialhilfe (FD 403)

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Das Produkt "Verwaltung der Sozialhilfe" ist nach dem Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen zu bilden. Es enthält verschiedene Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind.

Produkt 321-001: Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Soziales Entschädigungsrecht

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Die Kriegsopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26 und 26 a BVG)
- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)

- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)
- Wohnungshilfe (§ 27 c BVG)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)

Diese Leistungen gibt es in Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für folgende Personen erbracht:

- gesundheitlich beeinträchtigte Personen (sogenannte Beschädigte), die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile),
- Beschädigte für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen, soweit diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge in entsprechender Anwendung des BVG:

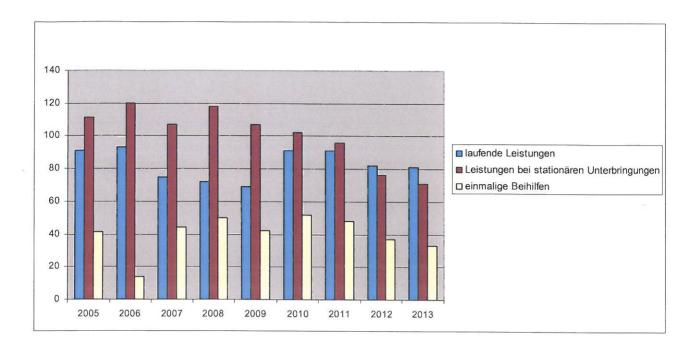
- Soldaten und Soldatinnen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- politische Häftlinge in der ehemaligen DDR und den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Kriegsopferfürsorge ergänzt die übrigen Leistungen der Versorgung nach dem BVG. Die Versorgungsverwaltung stellt u. a. fest, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem BVG besteht. Daher können Leistungen der Kriegsopferfürsorge grundsätzlich erst erbracht werden, wenn ein Träger der Kriegsopferversorgung – in Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – einen Versorgungsanspruch durch einen Bescheid anerkannt hat.

Für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Im Übrigen ist der Landkreis Hildesheim für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim zuständig.

Entwicklung der Fallzahlen

Die zahlenmäßig größte Gruppe des leistungsberechtigten Personenkreises stellen die Opfer des 2. Weltkrieges und deren Hinterbliebene. Altersbedingt verringert sich deren Zahl und demzufolge die Fallzahl kontinuierlich. Nachstehendes Schaubild zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für die Jahre ab 2005. Die Fälle nach dem SVG, ZDG, HHG, StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG sind hierin enthalten.



Die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem OEG ist seit jeher gering. Sie wird in zweijährlichem Abstand vom Land Niedersachsen statistisch erhoben.

Folgende Entwicklung des Personenkreises der Leistungsberechtigten nach dem OEG ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte	
2006	5	
2008	5	
2010	9	
2012	12	

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 für alle Leistungen des Produktes 20 Tage.

Produkt 344-001: Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

- Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR und die daran anknüpfenden Folgeansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990
 - 1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
 - 2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,

- 3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
- 4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder ihren bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten oder in Folge einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurden, die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten, nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife, nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten (Verfolgte bzw. verfolgte Schüler im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet – Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG))

Die Leistungen umfassen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe Produkt 321-001), Leistungen nach dem StrRehaG sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG.

Im Jahr 2013 erhielten 33 Personen laufende Geldleistungen nach den vorstehenden Rechtsvorschriften. Im Jahr 2012 waren es 32 Personen.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 für die Hilfen für Heimkehrer und politische Flüchtlinge 20 Tage.

Die Zuständigkeit des Landkreises umfasst nicht das Gebiet der Stadt Hildesheim.

Produkt 345-001: Landesblindengeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Folgende Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte	
2011	186	
2012	166	
2013	190	

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug in 2013 für das Landesblindengeld 35 Tage (sh. hierzu Ausführungen zum Ausblick auf Seite 18).

Ausblick

Die im Jahr 2013 in den Bereichen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sehr hohen Bearbeitungszeiten sind nicht akzeptabel. Dieses ist im wesentlichem begründet durch die längere Vakanz einiger Sachbearbeiterstellen. Es ist damit zu rechnen, dass im Sommer 2014 alle Stellen wieder besetzt sind. Die Herangehensweise hinsichtlich der langen Bearbeitungszeiten ist von der Verwaltung in der Vorlage 630/XVII vom 07.05.2014 aufgezeigt, hierauf wird verwiesen.

Zudem erfolgt derzeitig im Team Eingliederungshilfe eine Stellenbemessung über die OE 911- Organisation.

Löwensen